

## EPÜ 2000

Das EPÜ 2000 tritt am 13.12.2007 in Kraft. Damit verbunden sind einige wichtige Änderungen im Europäischen Patentübereinkommen. Die wichtigsten Änderungen werden nachfolgend kurz zusammengefasst und erläutert.

### **1. Anmeldeverfahren:**

Europäische Patentanmeldungen können nunmehr in jeder Sprache eingereicht werden, wobei innerhalb von zwei Monaten ab der Patentanmeldung eine Übersetzung in eine der drei Amtssprachen des Europäischen Patentamts (Deutsch, Französisch, Englisch) einzureichen ist.

Um einen Anmeldetag zugesprochen zu bekommen, reicht es aus, eine Beschreibung oder eine Bezugnahme auf eine früher eingereichte Anmeldung vorzulegen. Es ist nicht mehr notwendig, Patentansprüche vorzulegen, diese können zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden. Damit kann zum Beispiel ein Vortrag, ein Artikel, ein Paper, etc. direkt verwendet werden, um eine europäische Patentanmeldung einzureichen.

### **2. Prüfungsverfahren:**

Mit dem europäischen Recherchenbericht ergeht eine Stellungnahme dazu, ob die Anmeldung und die Erfindung, die sie zum Gegenstand hat, die Erfordernisse des EPÜ zu erfüllen scheinen. Dieser so genannte Extended European Search Report (EESR) wird für alle europäischen Patentanmeldungen erstellt.

Die Prüfungsabteilung kann Auskünfte über den Stand der Technik aus korrespondierenden Anmeldungen verlangen (ähnlich dem aus USA bekannten Information Disclosure Statement)

### **3. Materielles Patentrecht:**

Jede ältere, nachveröffentlichte EP-Anmeldung ist in Zukunft - unabhängig von tatsächlich erfolgten Benennungen - Stand der Technik bezüglich der Neuheit. Damit kann es aufgrund älterer kollidierender Anmeldungen nicht mehr zu unterschiedlichen Fassungen des Patents in verschiedenen Vertragsstaaten kommen.

#### **4. Prioritätsrecht:**

Im EPÜ 2000 wurden nun auch WTO-Prioritäten verankert, so dass nun auch die Priorität von WTO-Staaten, wie zum Beispiel Taiwan oder Thailand, beansprucht werden kann.

In Zukunft ist auch die Wiedereinsetzung in die Prioritätsfrist möglich, womit bei Versäumnis der Prioritätsfrist unter gewissen Voraussetzungen trotzdem die Priorität beansprucht werden kann.

Die Übersetzung eines Prioritätsbeleges ist nach dem EPÜ 2000 nur mehr dann vorzulegen, wenn die Wirksamkeit des Prioritätsanspruchs für die Beurteilung der Patentierbarkeit relevant ist. In diesem Fall ergeht eine Aufforderung zur Vorlage einer Übersetzung des Prioritätsbeleges.

#### **5. Weiterbehandlung:**

Die Weiterbehandlung ist nun für den Anmelder für die meisten Fristen möglich, sofern ein gesamter oder teilweiser Rechtsverlust eingetreten ist. Von der Weiterbehandlung ausgenommen sind nur die Fristen im Einspruchs- und Einspruchsbeschwerdeverfahren, die Prioritätsfrist, die Frist zum Einlegen und Begründen der Beschwerde, die Frist auf Einreichung eines Antrags auf Überprüfung, die Weiterbehandlungs- und Wiedereinsetzungsfrist, sowie einige weitere weniger wichtige Fristen.

#### **6. Beschränkung und Widerruf:**

Mit dem EPÜ 2000 wird ein neues Beschränkungs- und Widerrufsverfahren eingeführt, das dazu dient, ein europäisches Patent nach Erteilung nachträglich und rückwirkend mit Wirkung für alle Vertragsstaaten zu beschränken oder zu widerrufen. Diese Verfahren können dazu genutzt werden, um Auseinandersetzungen über die Gültigkeit eines europäischen Patents zu vermeiden oder um die Gültigkeit eines Patentes wieder herzustellen, wenn neuer Stand der Technik bekannt wird. Dabei können zur Beschränkung des Schutzbereichs eines europäischen Patentes Merkmale auch aus der Beschreibung geschöpft werden. Im Beschränkungsverfahren findet jedoch keine Prüfung statt, ob der verbleibende Gegenstand patentierbar ist.

### **7. Überprüfungsverfahren zur Überprüfung von Entscheidungen der Beschwerdekammern:**

Die Entscheidungen der Beschwerdekammern können bei Vorliegen bestimmter Gründe von der Großen Beschwerdekammer überprüft werden, und zwar bei einem Auftreten eines schwerwiegenden Verfahrensmangels im Beschwerdeverfahren (z.B. eine schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs, eine falsche Zusammensetzung der Beschwerdekammer, eine beantragte mündliche Verhandlung wurde nicht anberaumt, über einen relevanten Antrag wurde nicht entschieden) oder wenn ein möglicher Einfluss einer Straftat (diese muss von einem zuständigen Gericht rechtskräftig festgestellt worden sein) auf die Entscheidung der Beschwerdekammer vorliegt. Damit kann keine Überprüfung beantragt werden, ob das materielle Recht von den Beschwerdekammern richtig angewendet wurde, sondern das Überprüfungsverfahren dient nur dazu, ein Rechtsmittel in einzelnen Fällen bereitzustellen.

Für allfällige Fragen zu den obigen Neuerungen oder zum EPÜ 2000 allgemein stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Patentanwalt DI Christian Weiss, MSc

30.10.2007